

# Kundmachungsreglement

Genehmigung:	11.3.2015
Inkraftsetzung:	01.4.2015
Letzte Abänderung:	19.9.2018

## 1. Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

1.1. Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

1.2. Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen.

Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
- b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
- c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

1.3. Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf die jeweils gültige Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz vom 19. Mai 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Die Kundmachung erfolgt

- a) durch Veröffentlichung als PDF-Datei auf der Webseite [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li) unter der Rubrik "Amtliche Kundmachungen" und/oder
- b) durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.
- c) Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Gesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Stellenausschreibungen werden auf der Webseite [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li), im Gemeindekanal sowie bei Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen sowie Baurechtsausschreibungen werden in erster Linie auf der Webseite [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li) sowie im Gemeindekanal kundgemacht, sowie nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

Die Art der Kundmachung, Fristen sowie gesetzliche Grundlagen (exkl. ÖAWG / ÖAWV) sind im Anhang im Detail beschrieben (Internet, Amtsblatt, Gemeindekanal, Zeitung).

### 3. Aushang im Anschlagkasten

Die amtliche Kundmachung wird zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung befindet, ausgehängt. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

### 4. Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Internetseite [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li) wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) kundgemacht. Eine Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Für die Ausschreibung gelten die gesetzlichen Richtlinien (Amtsblatt, internationale Ausschreibung, Wettbewerb etc.).

### 5. Organisation und Nachweis der Kundmachung

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat.

Die betroffenen Verwaltungsabteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li) bzw. im Amtsblatt [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten. Die PDF-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Schellenberg aufbewahrt. Zudem wird sie ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit einem Vermerk wie z.B.:

*"Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, den oben aufgeführten Beschluss vom TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ auf [www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li) und/oder auf [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) und/oder Anschlagkasten amtlich kundgemacht zu haben. Vorname Name, Abteilung, Unterschrift."* versehen und unterzeichnet.

Dieser Ausdruck wird im jeweiligen Geschäftsakt abgelegt.

### 6. Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Kundmachungsreglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schellenberg in seiner Sitzung vom 11. März 2015 genehmigt. Es tritt per 1. April 2015 in Kraft.

Abänderung GRB 5. April 2017 Punkt 4 ergänzt

Abänderung GRB 19. September 2018 - Totalrevision

#### Gemeinde Schellenberg



Norman Wohlwend, Vorsteher

#### Anhang:

- Kundmachungsarten Überblick

## Kundmachungsarten - Anhang zum Kundmachungreglement (GRB 19.09.2018)

### ACHTUNG Gerichtsferien beachten:

jeweils 15.07. bis und mit 25.08.

jeweils 24.12. bis und mit 06.01.

Auslösende Abteilung	Thema	Weitere Festlegungen	Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.schellenberg.li	Amtsblatt	Zeitung Inserat	Frist	Bemerkungen
Gemeindekasse	Jahresrechnung Prüfung durch KAS		GFHG Art. 16 Abs. 6	SEK	SEK	-	-	ständig öffentlich zugänglich	Gemeinderechnung samt Bericht der GPK elektronisch öffentlich zugänglich machen
Gemeindekasse	Einhebung von Umlagen		GemG Art. 41 Abs. 2 Bst e	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum
Gemeindekasse	Festlegung des Voranschlags und Gemeindesteuerzuschlag		GemG Art. 41 Abs. 2 Bst a	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum
Gemeindekasse	Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe		GemG Art. 41 Abs. 2 Bst b	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum
Gemeindekasse	Bewilligung Nachtrags- / Verpflichtungs- und Ergänzungskredit		GemG Art. 41 Abs.1 Bst e	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum ab CHF 150'000
Gemeindekasse	Aufnahme Darlehen/ Übernahme Bürgschaften		GemG Art. 41 Abs.1 Bst c	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum ab CHF 150'000
Gemeindekasse	Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben		GemG Art. 41 Abs.1 Bst d	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum ab CHF 150'000

Gemeindesekretariat	Kundmachung Erlass oder Änderung Gemeindeordnung		GemG Art. 9	SEK	SEK	-	-		
Gemeindesekretariat	Veröffentlichung Erlass und Änderung Reglemente		GemG Art. 9	SEK	SEK	-	-		
Gemeindesekretariat	Wahlen und Abstimmungen	Stimmregister öffentliche Auflage	VRG Art. 11	SEK	SEK	-	-	3 Tage	spätestens 4 Wochen vor der Wahl 3 Tage öffentlich auflegen/ Einsprache innerhalb der Auflagefrist bei Gemeinde
Gemeindesekretariat	Wahlen und Abstimmungen	Ergebnis Gemeindewahlen / - Abstimmungen	GemG Art. 37 iVm Art. 62, 77 VolksrechteG	SEK	SEK	-	-		Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde Anmeldung binnen 3 Tagen bei Regierung
Wahlkommission	Wahlen und Abstimmungen	Kundmachung Wahlvorschlag Vorsteher	GemG Art. 69 Abs. 4	SEK	SEK	-	-		spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission
Wahlkommission	Wahlen und Abstimmungen	Kundmachung Wahllisten Gemeinderat	GemG Art. 77 Abs. 2	SEK	SEK	-	-		spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission
Wahlkommission	Wahlen und Abstimmungen	Kundmachung Wahlliste Geschäftsprüfungskommission	GemG Art. 84	SEK	SEK	-	-		spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission
Gemeindesekretariat	Wahlen und Abstimmungen	Datum, Zeit Ort Abstimmung / Wahl	VRG Art. 25 Abs. 2/ GemG Art. 28 Abs. 1	SEK	SEK	-	-		
Gemeindesekretariat	Stellenausschreibungen	GR-Beschluss	GR-Beschluss	SEK	SEK	-	SEK	14 Tage	plus Gemeindekanal
Gemeindesekretariat	Versteigerung von Liegenschaften		Exekutionsordnung Art. 112 Abs. 6	SEK	SEK				
Gemeindesekretariat	Eheverkündigungen	Eingang vom Zivilstandsamt an EWK	VO zum Ehegesetz Art. 4 und 5	EWK	-	-	-	14 Tage	Einspruch beim Zivilstandsbeamten während Verkündungsfrist Art. 18/ 21 EheG
Allgemein	Errichtung von Gemeindeanstalten		GO Art. 10 Abs.1 Bst o	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum
Allgemein	Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverband		GO Art.10 Abs.1 Bst p	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums	Referendum
Allgemein	Versteigerung der Jagdreviere	Termin der Versteigerung, Reviergrösse, Ausrufpreis und Nebenkosten, Benennung Bevollmächtigter für Jagdgesellschaft binnen 10 Tagen bei sonstigem Ausschluss	Jagdgesetz Art. 6	SEK	SEK	-	-		
Allgemein	GR Beschluss über freihändige Verpachtung von Jagdrevieren	Kundmachung	Jagdgesetz Art. 9	SEK	SEK	-	-		Beschwerde an Regierung Art. 120 GemG
Allgemein	Gesuch um Erlass eines Amtsverbots	Bekanntmachung	RSO Art. 99, 101 Abs. 2 und 3	-	SEK	-	-	14 Tage	Grenzanstösser amtlich verständigen, Einsprache bei Gemeinde binnen 14 Tagen
Allgemein	Erlass Amtsverbot	Bekanntmachung	RSO Art. 103 Abs. 2	-	SEK	-	-		sofern tunlich Anbringung Warnungstafel bei Grundstück Art. 103 Abs. 3 RSO, auf eigene Kosten

Bauverwaltung	Verkauf Tausch Boden / Liegenschaften	in jedem Fall	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst f	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Referendum
Bauverwaltung	Landerwerb	> CHF 150'000	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst a	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Referendum ab CHF 150'000
Bauverwaltung	Errichtung Gemeindeanlagen / Bauten	> CHF 150'000	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst b	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Referendum ab CHF 150'000
Bauverwaltung	Vergabe Baurecht	> 10 Jahre, selbstständiges BR	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst g	SEK	SEK	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Referendum
Bauverwaltung	Ausschreibung Baurecht	GR-Beschluss	GR-Beschluss	SEK	SEK BAU	-	BAU	14 Tage	plus Gemeindekanal
Bauverwaltung	Wohnungsvermietungen	GR-Beschluss	GR-Beschluss	SEK	SEK BAU	-	BAU	14 Tage	plus Gemeindekanal
Bauverwaltung	Bauordnung	GR Beschluss und Genehmigung durch Regierung bei Erlass und Änderung	GemG Art. 40 Abs. 2 Bst h Art. 41 Abs. 2 Bst c BauG Art. 10, 11, 13 Abs. 2 BauV Art. 9 Abs. 2	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Veröffentlichung GR Beschluss und Genehmigung Regierung, Ausschreibung zum Referendum erst nach Genehmigung durch Regierung
Bauverwaltung	Bauordnung	Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist	BauG Art. 13 Abs. 2	SEK BAU	SEK BAU	-	-	1 Tag	
Bauverwaltung	Zonenplan	GR Beschluss über 1) Erlass und Änderung Zonenplan 2) öffentliche Planauflage	GemG Art. 40 Abs. 2 Bst h BauG Art. 10, 12, 13 Abs. 1 BauV Art. 9	SEK BAU	SEK BAU	-	-	30 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer Einsprache bei Gemeinde während Auflagefrist/ Beschwerde an Regierung Art. 98 Abs. 2 BauG  Ausschreibung zum Referendum erfolgt erst nach Genehmigung der Regierung
Bauverwaltung	Zonenplan	Genehmigung durch Regierung und gleichzeitig Ausschreibung zum Referendum	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst c BauG Art. 13 Abs. 2		SEK BAU			14 Tage Zeit für die Anmeldung eines Referendums  Unterschriften 30 Tage ab Anmeldung des Referendums	Veröffentlichung Genehmigung Regierung und Ausschreibung GR Beschluss zum Referendum
Bauverwaltung	Zonenplan	Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist	BauG Art. 13 Abs. 2	SEK BAU	SEK BAU	-	-		
Bauverwaltung	Spezialbauvorschriften, Nutzungs- und Schutzvorschriften	GR Beschluss über Erlass und Änderung Kundmachung nach Genehmigung durch Regierung	BauG Art. 13 Abs. 2	SEK BAU	SEK BAU	-	-		laut BuA 2015/95, 32, 33 analoges Verfahren wie bei Erlass von BauO
Bauverwaltung	Richtpläne	Planauflage	BauG Art. 20 Abs. 2	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	keine Einsprache möglich

Bauverwaltung	Überbauungsplan	GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe	BauG Art. 21, 26, 29	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage/ Beschwerde an die Regierung Art. 98 Abs.. 2 BauG
Bauverwaltung	Überbauungsplan	Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung	BauG Art. 28, 29	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	
Bauverwaltung	Gestaltungsplan	GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe	BauG Art. 24, 26, 29	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage/ Beschwerde an die Regierung Art. 98 Abs..2 BauG
Bauverwaltung	Gestaltungsplan	Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung	BauG Art. 28, 29	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	
Bauverwaltung	Bausperre	Erlass, Verlängerung und Aufhebung	BauG Art. 8 Abs. 4	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen/ Beschwerde an die Regierung Art. 98 Abs. 2 BauG
Bauverwaltung	Einleitung einer Baulandumlegung	Einleitungsbeschluss	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst d/ Gesetz über Baulandumlegung Art. 3 und 5	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	Grundeigentümer des Umlegungsgebiets schriftlich verständigen Referendum und Beschwerde an die Regierung Art. 5 Abs. 2 BaulandumlegungsG
Bauverwaltung	Neuzuteilungsplan Baulandumlegung	GR Beschluss / Planaufgabe/ Genehmigung der Regierung erforderlich	Gesetz über Baulandumlegung Art. 10 Abs. 3 und 5	SEK BAU	SEK BAU	-	-	14 Tage	Grundeigentümern Neuzuteilungsplan zustellen und betroffene Grundeigentümer schriftlich über Planaufgabe in Kenntnis setzen/ Einsprache bei Gemeinde bis 14 Tage nach Ablauf Planaufgabe / Beschwerde an die Regierung Art. 10 BaulandumlegungsG
Vermessungskommission	Aufgabe Verpflockung		VermG Art. 30		SEK BAU	-	-	14 Tage	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist / Klage beim Landgericht Art. 30 VermG
Vermessungskommission	öffentliche Aufgabe der Vermessung		VermG Art. 41			-	-	14 Tage	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist /Beschwerde an Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Art. 41 VermG
Vermessungskommission	Kostenverteiler Vermarktungskosten	öffentliche Aufgabe	VermG Art. 53 Abs. 2		SEK BAU	-	-	14 Tage	Beschwerde an Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Art. 53 VermG

Spezialgesetze, die Gemeinden zu öffentlicher Auflage von Plänen, Gesuchen etc. verpflichten					
Bau von Hauptverkehrsstrassen	Auflage von Projektierungszonen und Ausführungsprojekte	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	Gesetz über Bau von Hochleistungsstrasse und Hauptverkehrsstrassen Art. 7, 14,15,18	30 Tage	schriftliche Einsprache bei Regierung binnen Auflagefrist
Rohrleitungsgesetz	Auflage Konzessionsgesuch	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	RohrleitungsG Art. 5	30 Tage	Einsprache binnen Auflagefrist
Starkstromanlagen	öffentliche Bekanntmachung über Beginn der Planaufgabe		VO über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen Art. 54, 55		
Wasserrechtsgesetz	Auflage Konzessionsgesuch	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	WasserrechtsG Art. 9	30 Tage	Einsprache bei Regierung

Die Originale der Kundmachungen werden im Gemeindesekretariat abgelegt.

Die Abteilungen erhalten jeweils eine Kopie.

"Aushang" ist gesetzlich nicht mehr notwendig, wird aber als "service public" in den definierten Fällen gemacht.

In das Amtsblatt können nur Arbeitsausschreibungen und -vergaben gestellt werden.

ÖAWG ist nicht berücksichtigt.